

Satzung
der Vereinigung der Freunde und Förderer
des Konrad-Adenauer-Gymnasiums,
Bonn-Bad Godesberg e. V.

Stand: 27. März 2025

§ 1
Zweck und Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung der Freunde und Förderer des Konrad-Adenauer-Gymnasiums, Bonn-Bad Godesberg e. V.“

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Bonn-Bad Godesberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Aufgabe und Zweck der Vereinigung ist besonders die ideelle und materielle Förderung des Konrad-Adenauer-Gymnasiums und der dieser Schule dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die Unterstützung bedürftiger Schüler bei schulischen Veranstaltungen. Ferner soll auch die Verbundenheit ehemaliger Schüler mit der Schule und untereinander gefördert werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck der Vereinigung ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Das Vereinsvermögen und die der Vereinigung zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 2
Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen werden. Der Beitritt zur Vereinigung ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Vereinigung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. § 7 der Satzung findet Anwendung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
 - b) Austritt
 - c) Zahlungsverzug von drei Jahresbeiträgen
 - d) Ausschluss
 - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
3. Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Vereinigung erklärt werden und wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen der Vereinigung oder die Erfüllung ihres Zweckes gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis mitzuteilen.

§ 3

Beiträge und Spenden

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in das freie Ermessen des Mitgliedes gestellt. Der jährliche Mindestbetrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der jährliche Mindestbeitrag für Ehemalige wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Ehegatten und Lebenspartner der beitragszahlenden Mitglieder sind beitragsfrei.
4. Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 4

Organe

Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung.

Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Vereinigung oder von zwei Mitgliedern des Vorstandes hat der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Versammlung.

2. Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Vereinsmitglied vertreten werden. Das einzelne Mitglied kann jedoch für sich und die von ihm Vertretenen nicht mehr als fünf Stimmen abgeben.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - d) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstandes.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der

Versammlung und dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst.

4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung kann nur erfolgen, wenn die Hälfte aller Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend oder vertreten ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen oder vertreten, so ist eine zweite Versammlung – frühestens nach Ablauf eines Monats – einzuberufen, in der die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann.

Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung müssen als besonderer Punkt der Tagesordnung unter Hinweis auf die Besonderheiten der Abstimmungserfordernisse angegeben sein.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorsitzende der Schulpflegschaft sollte stellvertretender Vorsitzender sein. Als Beisitzer sollten der Schulleiter sowie zwei weitere Mitglieder berufen werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die den Verein jeweils allein vertreten können. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen vertreten sie den Verein gemeinschaftlich.
4. Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Vereinigung und verfügt über Anlagen und Verwendung.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit ist eine neue Wahl erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.
6. Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder endet durch
 - a) Tod
 - b) Ablauf der Bestellungszeit
 - c) Beendigung der Mitgliedschaft
 - d) Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

Für die Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 7 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei Vorstandssitzungen anwesend ist. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Für den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes gilt die Sonderregelung in § 2 Absatz 4. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

2. Beschlüsse des Vorstandes können auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
3. Über die Vorstandssitzungen, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden müssen.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Scheiden im Laufe der Geschäftszeit Vorstandsmitglieder aus, so kann der Vorstand aus der Reihe der Mitglieder für den Rest der Geschäftszeit Vertreter bestellen.

Sinkt die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder unter die Hälfte, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenführung der Vereinigung laufend zu überwachen. Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Schule oder die Vereinigung besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder, ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.

§ 10 Geschäftsjahr und Sitz der Vereinigung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort für Ansprüche der Vereinigung gegen ihre Mitglieder und umgekehrt ist Bonn-Bad Godesberg. Gerichtsstand ist Bonn.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die Stadt Bonn als Trägerin des Konrad-Adenauer-Gymnasiums, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bonn-Bad Godesberg, März 2025